



**Association des Bibliothèques Fribourgeoises**  
Vereinigung Freiburger Bibliotheken

## **STATUTEN**

### **1. Name und Sitz**

#### *Artikel 1*

Unter dem Namen „BiblioFR“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB und dieser Statuten.

#### *Artikel 2*

Sitz ist der Wohnsitz der Präsidentin/des Präsidenten.

### **2. Mission**

#### *Artikel 3*

BiblioFR hat zum Ziel:

- die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern;
- die Förderung der Beziehungen zwischen den Bibliotheken und den Behörden und, wenn nötig, Unterstützung der Massnahmen der Mitglieder bei den Behörden, oder als Gesprächspartner zwischen den Mitgliedern und den Behörden;
- Leseförderung und Förderung der Bibliotheksaktivitäten, Unterstützung der Kulturvermittlung und verschiedener Formen der Literalität;
- Qualitätsverbesserung der Dienstleistungen und Infrastruktur in Bibliotheken gemäss gültigen Normen und Standards;
- Unterstützung und Förderung der Professionalisierung des Bibliothekspersonals.

### **3. Ordentliche Mitgliedschaft und Gastmitgliedschaft**

#### *Artikel 4*

<sup>1</sup> Jede Bibliothek im Kanton mit einer von BiblioFR anerkannten Tätigkeit kann Mitglied werden.

<sup>2</sup> Jede ausserkantonale Bibliothek kann Gastmitglied werden, wenn sie die Mitgliedschaft in einem Motivationsschreiben beantragt hat. Die Gastmitglieder sind beitragspflichtig. Im Gegenzug profitieren sie vom jährlichen Veranstaltungsprogramm von BiblioFR. An den Versammlungen haben sie eine beratende Stimme. Gastmitglieder haben keinen Anspruch auf Subventionen des Kantons Freiburg.

### **4. Aufnahme – Austritt – Ausschluss**

#### *Artikel 5*

Aufnahmegesuche werden schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten von BiblioFR gerichtet, welche/welcher sie der Generalversammlung vorlegt.

#### *Artikel 6*

Austrittsgesuche werden schriftlich mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres an die Präsidentin/den Präsidenten von BiblioFR gerichtet, welche/welcher sie der Generalversammlung mitteilt.

#### *Artikel 7*

Aus BiblioFR können Mitglieder ausgeschlossen werden (mit einer Zweidrittelmehrheit), die ihre Mitgliederbeiträge nicht bezahlt oder eine den Verein BiblioFR schädigende Einstellung haben.

### **5. Organe**

#### *Artikel 8*

Organe von BiblioFR sind die Generalversammlung und der Vorstand

### **6. Generalversammlung**

#### *Artikel 9*

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mindestens 3 Wochen im Voraus.

#### *Artikel 10*

Eine oder mehrere ausserordentliche Generalversammlungen können jährlich unter gleichen Bedingungen auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

#### *Artikel 11*

Die Generalversammlung hat folgende Zuständigkeit:

- Genehmigung der Tagesordnung, des Protokolls, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Tätigkeitsprogramms;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten, der zwei Rechnungsrevisorinnen/Revisoren und einer Ersatzrevisors bzw. einer Ersatzrevisorin;
- Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Statutenänderung;
- Beschlussfassung über die andern, vom Vorstand vorgeschlagenen Punkte, der Tagesordnung;
- Beschlussfassung über die von Mitgliedern vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung;
- Auflösung von BiblioFR.

#### *Artikel 12*

Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied von BiblioFR über eine Stimme.

#### *Artikel 13*

Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, ausser für den Ausschluss eines Mitgliedes oder die

Auflösung von BiblioFR. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

#### *Artikel 14*

Wahlen erfolgen mit geheimer Stimmabgabe, in erster Runde mit absolutem, in zweiter Runde mit einfachem Stimmenmehr.

### **7. Vorstand**

#### *Artikel 15*

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 9 Personen, darunter eine Präsidentin/ein Präsident und eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. In Rahmen der Möglichkeit ist der Vorstand repräsentativ für die Verschiedenartigkeit der Vereinsmitglieder.

Die Koordinatorin/der Koordinator Öffentliche Bibliotheken, angestellt durch die Kantons- und Universitätsbibliothek KUB, ist Vorstandsmitglied von BiblioFR von Amts wegen.

#### *Artikel 16*

Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

#### *Artikel 17*

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Einberufung der ordentlichen und anderer Generalversammlungen;
- Erstellung der Tagesordnung und des Protokolls;
- Abfassung des Jahresberichts;
- Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsprogramms;
- Gründung von Arbeitsgruppen;
- Ernennung der Delegierten in verschiedene Instanzen oder in Arbeitsgruppen;
- Erledigung der laufenden Geschäfte.

#### *Artikel 18*

Die Beschlüsse werden mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

### **8. Finanzen**

#### *Artikel 19*

Die Finanzen von BiblioFR bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Erträgen verschiedener Veranstaltungen, welche BiblioFR organisieren kann, den Vermögenserträgen von BiblioFR, Subventionen, Vermächtnissen und Schenkungen.

### **9. Auflösung**

#### *Artikel 20*

BiblioFR kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefasst werden.

#### *Artikel 21*

Wird diese Anzahl nicht erreicht, kann innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden. In diesem Falle kann der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

*Artikel 22*

Diese letzte Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens von BiblioFR.

**10. Schlussbestimmungen**

*Artikel 23*

Für Schulden von BiblioFR haftet allein das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Artikel 24*

Alle in diesen Statuten nicht behandelten Fragen werden gemäss Artikel 60 ff des ZGB geregelt.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2025 modifiziert und genehmigt.

Präsident



Pierre Buntschu

Vize-Präsidentin



Barbara Rothen